

Veröffentlicht am 03.08.2021

Einkommensteuer | Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen (BMF)

Das BMF hat zur steuerlichen Anerkennung von **Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb als Betriebsausgaben** Stellung genommen. In dem Schreiben geht das BMF ausführlich auf die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Bewirtungsrechnung ein ([BMF, Schreiben v. 30.6.2021 - IV C 6 - S 2145/19/10003 :003](#)).

Hintergrund: Der Abzug von angemessenen Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben erfordert nach [§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG](#) vom **Steuerpflichtigen** einen schriftlichen Nachweis über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Die zum Nachweis von Bewirtungsaufwendungen erforderlichen schriftlichen Angaben müssen zeitnah gemacht werden (vgl. BFH, Urteil v. 25.3.1988 - III R 96/85, BStBl II S. 655).

Hierfür wird regelmäßig ein formloses Dokument (sog. Bewirtungsbeleg als Eigenbeleg) erstellt. Dieser Eigenbeleg ist vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben (vgl. BFH vom 15.1.1998 - IV R 81/96, BStBl II S. 263).

Bei Bewirtung in einem Bewirtungsbetrieb ist zum Nachweis die Rechnung über die Bewirtung beizufügen; dabei genügen auf dem Eigenbeleg Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Satz 3 EStG, R 4.10 Absatz 8 Satz 2 EStR).

Die Rechnung muss, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt ist, nach **R 4.10 Absatz 8 Satz 8 EStR** den Anforderungen des [§ 14 UStG](#) genügen. Sie muss maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein. Bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis zu 250 Euro (Kleinbetragsrechnungen) müssen mindestens die Anforderungen des [§ 33 UStDV](#) erfüllt sein.

In dem Schreiben geht das BMF auf folgende Punkte näher ein:

- Inhalt der Rechnung,
- Erstellung der Rechnung,
- digitale oder digitalisierte Bewirtungsrechnungen und -belege,
- Bewirtungen im Ausland.

Hinweise:

Das Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben v. 21.11.1994 (BStBl I S. 855) und ist in allen offenen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die im jeweiligen VZ

■ Niederlassung Baden-Baden

Flugstraße 15
76532 Baden-Baden
Telefon: 07221 39399-0
Fax: 07221 39399-34

■ Niederlassung Frankfurt

Kölner Straße 10
65760 Eschborn
Telefon: 06196 80196-0
Fax: 06196 80196-34

■ Niederlassung Berlin

Ruschestraße 70
10365 Berlin
Telefon: 030 9927799-00
Fax: 030 9927799-27

■ Niederlassung Sömmerda

Stadtring 16
99610 Sömmerda
Telefon: 03634 37210-70
Fax: 03634 37210-99

■ Niederlassung Düsseldorf

Kreuzweg 64
47809 Krefeld
Telefon: 02151 60432-0
Fax: 02151 60432-77

■ Internet

info@lohn-ag.de
www.lohn-ag.de



maßgeblichen Betragsgrenzen des § 33 UStDV zu beachten sind.

Für bis zum 31.12.2022 ausgestellte Belege über Bewirtungsaufwendungen ist der Betriebsausgabenabzug unabhängig von den nach der KassenSichV geforderten Angaben zulässig.

Führen die Regelungen in diesem Schreiben über die nach der KassenSichV geforderten Angaben hinaus im Vergleich zu den Regelungen im Schreiben vom 21.11.1994 zu erhöhten Anforderungen an die Nachweisführung, sind diese verpflichtend erst für Bewirtungsaufwendungen vorauszusetzen, die nach dem 1.7.2021 anfallen.

Das Schreiben ist auf der Homepage des BMF veröffentlicht.

Quelle: BMF online (il)

Wir beraten Sie gerne zu den steuerlichen Aspekten dieses Themas.
Bitte richten Sie Ihre Fragen hierzu per E-Mail direkt an: info@lohnag.de.

Jürgen Theurer, Steuerberater

Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.